

Zu Nummer 45. Zu Artikel 1 (§ 133 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft und kommt zum Ergebnis, dass die Schaffung eines Duldungstatbestandes, wie ihn der Bundesrat umrissen hat, einen erheblichen Eingriff insbesondere in das Eigentum der betroffenen Grundstücks- und Immobilieneigentümer darstellt, dem keine entsprechend gewichtigen Gemeinwohlbelange gegenüberstehen. Zwar ist die Inanspruchnahme Privater zum Zwecke des Aufbaus und Betriebs öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die vorgeschlagene Regelung zur APL (Abschlusspunkt Linientechnik)-Mitversorgung und der möglichen Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden, § 133 TKG-E. Allerdings sieht die Bundesregierung im bisherigen § 76 TKG und dem nun vorgeschlagenen § 133 TKG-E eine abschließende und zugleich fein austarierte Regelung zur Beeinträchtigung und Inanspruchnahme privater Immobilien. Der vom Bundesrat umrissene Duldungstatbestand geht jedoch über die bisherigen und nun vorgeschlagenen Belastungen Privater weit hinaus und berücksichtigt nicht hinreichend die eigentums- und besitzrechtlichen Positionen der Duldungsverpflichteten.

Zu Nummer 46. Zu Artikel 1 (§ 134 Satz 2 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung kann sich der Auffassung des Bundesrates, wonach für Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwand und Mehrkosten aus der Verlegung in geringerer Verlegetiefe der Entwurf keine zeitliche Grenze festlege, weil die Verjährungsregelung in § 134 TKG-E diesen Anspruch nicht erfasse, nicht anschließen. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene § 125 Absatz 2 TKG-E, der nach Befassung mit den Vorschlägen des Bundesrates inhaltlich unverändert, aber gestraft als neuer § 126 Absatz 7 TKG-E von der Bundesregierung vorgeschlagen wird, ist keine Anspruchsgrundlage zur Forderung von Erstattungen von Mehrkosten oder Mehraufwand. § 126 Absatz 7 TKG-E in der nun von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung erlaubt es dem Wegebausträger, die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mindertiefe Verlegung abzulehnen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten beziehungsweise den etwaig höheren Erhaltungsaufwand nicht übernimmt, er also eine Haftungsfreistellung fordert.

Grundlage für die vom Bundesrat angeführten Erstattungen bilden auch im Fall der mindertiefen Verlegung § 128 Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs, die unverändert den geltenden § 71 Absätzen 2 und 3 TKG entsprechen. Die Verjährung der Ansprüche aus § 128 des Regierungsentwurfs richtet sich gemäß § 134 des Entwurfs – wie auch bislang in § 77 TKG vorgeschrieben – nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und beträgt damit drei Jahre.

Zu Nummer 47. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag ist mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur an die Verlegung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die einen offenen Netzzugang ermöglichen, zu knüpfen ist nicht mit den unionsrechtlichen Grundlagen für § 144 Absatz 1 Satz 3 TKG-E vereinbar. Nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2014/61 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) haben die Mitgliedstaaten jedem Telekommunikationsnetzbetreiber das Recht zu gewährleisten, sein Netz bis zum Endkunden auszubauen. Sollten dafür keine entsprechenden gebäudeinternen Infrastrukturen zur Verfügung stehen, die mitgenutzt werden können, darf dieses Recht durch Neuverlegung vorgenommen werden. Einschränkungen dieses Rechts sieht Artikel 9 in Absatz 5 nur dann vor, wenn Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuformulierung würde die Rechte der Telekommunikationsnetzbetreiber, wie sie in der Richtlinie (EU) 2014/61 festgehalten sind, nicht mehr gewährleisten.

Darüber hinaus wäre nach der vorgeschlagenen Formulierung selbst eine zwischen Telekommunikationsnetzbetreiber und Eigentümer einvernehmliche Neuverlegung von Infrastruktur, die nicht den Anforderungen entspricht, nicht statthaft. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht dar.

Zu Nummer 48. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag ist mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Die Einschrän-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kung des Rechts der Telekommunikationsnetzbetreiber auf Mitnutzung gebäudeinterner Infrastrukturen basiert auf Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2014/61 sowie auf Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Nach der Richtlinie (EU) 2014/61 und nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 sind die Einschränkungen des Rechts auf Mitnutzung gebäudeinterner Infrastrukturen abschließend geregelt. Eine darüberhinausgehende Beschränkung dieses Rechts wie vorgeschlagen verstieße somit gegen Unionsrecht. Darüber hinaus passt die vorgeschlagene Regelung nur auf eine Mitnutzung von Leerrohren und nicht auf die Mitnutzung bereits vorhandener gebäudeinterner Verkabelungen. Diese sind jedoch für eine Verbesserung des Anschlusses von Bestandsgebäuden wichtig. Diese Möglichkeit würde durch die vorgeschlagene Regelung verhindert.

Zu Nummer 49. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung erleichtert einen Anschluss eines Gebäudes nur auf den ersten Blick. Bei genauerem Hinsehen hat die Regelung viele rechtliche und praktische Folgen, die einem Anschluss sogar entgegenstehen können. So hätte die Regelung beispielsweise ein Auseinanderfallen von Eigentums- und Besitzverhältnissen zur Folge. Das Netz selbst gehört dem Netzbetreiber, der die Kabel verlegt, die Ummantelung jedoch dem Grundstückseigentümer. Soweit die Regelung der Mitnutzung von gebäudeinternen Infrastrukturen nicht gilt, müssten für eine Mitnutzung die Regelungen der §§ 137 ff TKG-E mitsamt der hier geltenden Entgeltvorschriften Anwendung finden. Auch ergeben sich aus dieser Konstellation bislang nicht erörterte Haftungsfragen. Neben diesen rechtlichen Fragen bleiben auch praktische Probleme: Ein Netzbetreiber kann nur dann Infrastrukturen mitnutzen, wenn diese auch für den konkreten Zweck geeignet sind. Alleine die Dimensionierung der jeweiligen Infrastruktur hängt im konkreten Einzelfall stark von dem jeweils anzuschließenden Gebäude und der Anzahl der zu versorgenden Endkunden ab. Weiterhin kann es sein, dass für den einen Netzbetreiber eine bestimmte Seite des Grundstückes geeigneter für einen Zugang ist als eine andere, je nach dem wo für ihn der nächste günstige

Netzübergabepunkt liegt.

Zu Nummer 50. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Dies ergibt sich infolge der Ablehnung des Antrags 56.

Die Bundesregierung sieht aber wohl die Problematik, eine über die Sicherstellungsverpflichtung verlegte Infrastruktur auch an die Grundstücke anzubinden. Diese wird in der AG Digitale Netze des BMVI aufgegriffen werden und in die Überarbeitung der Handreichungen zur Sicherstellungsverpflichtung Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 51. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu –, Absatz 3 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Ziel der Sicherstellungsverpflichtung ist die Nutzung der Synergien im Hinblick auf die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Erschließung eines Neubaugebietes. Konsequenterweise fordert § 145 Absatz 3 TKG-E lediglich die Mitverlegung geeigneter passiver Infrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität und nicht den Anschluss an einen konkreten Dienst. Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sichert jedoch die Verfügbarkeit eines Telekommunikationsdienstes, der angemessene wirtschaftliche und soziale Teilhabe ermöglicht, gegenüber einem Endnutzer. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Technikneutralität, d. h. diese grundlegenden Telekommunikationsdienste, die gemäß § 156 Absatz 2 TKG-E gewährleistet werden, können mit jeder geeigneten Anschlusstechnologie bereitgestellt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 160 Absatz 3 TKG-E sieht vor, dass als absolute Ausnahme die Bundesnetzagentur eine leitungsgebundene Versorgung anordnen kann, wenn diese aufgrund von bereits bestehenden Telekommunikationslinien zumutbar ist – in der Regel also, wenn geeignete Leerrohre am Grundstück anliegen. Erfolgt aber in Neubaugebieten ausweislich des Vorschlags des Bundesrates kein Ausbau mit geeigneten Leerrohren, so findet diese Ausnahmeregelung keine Anwendung und es bleibt beim Grundprinzip der technikneutralen Erbringung der Dienste. Eine grundsätzliche Erweiterung der Ausnahmeregelung des § 160 Absatz 3 TKG-E über den bestehenden Anwendungsbereich hinaus wäre eine Verletzung der unionsrechtlichen Vorschriften zum Universaldienst, die die Grundlage des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach dem TKG bildet. Insbesondere die für den Universaldienst in Artikel 90 der Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen können hier keine Anwendung finden.

Zu Nummer 52. Zu Artikel 1 (§ 146 Absatz 3 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag ist mit unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Er hätte zur Folge, dass alle in § 146 Absatz 1 TKG-E genannten Anträge unter der Bedingung stehen, dass eine Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen nicht möglich ist. Bei Anträgen auf Mitnutzung von Infrastrukturen bedeutet dies sogar die Normierung eines Zirkelschlusses. Eine Regelung, die dem Petenten einer Mitnutzung vorschreibt, welche Infrastrukturen er vorrangig mitnutzen oder gar erwerben muss, bevor er die Mitnutzung einer anderen Infrastruktur geltend machen kann, verstößt gegen die in der Richtlinie (EU) 2014/61 verankerten Rechte der Telekommunikationsnetzbetreiber, die eine solche Einschränkung nicht vorsehen.

Aus der Begründung des Antrags geht hervor, dass es im Ergebnis insbesondere auch darum gehen soll, eine Neuverlegung unter die Voraussetzung zu stellen, dass keine Infrastrukturen mitgenutzt oder erworben werden können. Unionsrechtlich gibt es jedoch nur die Rechte, die mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindig-

keitsnetze (DigiNetz-Gesetz) im TKG verankert wurden, nicht aber eine Pflicht zur Mitnutzung oder gar zum Erwerb von Infrastrukturen. Schließlich kann auch das ebenfalls aus der Richtlinie (EU) 2018/1972 stammende Wegerecht zur Neuverlegung einer Infrastruktur nicht auf diese Weise eingeschränkt werden. Zur Einschränkung der Wegerechte als Kernbestandteile des Infrastrukturwettbewerbs verweist die Bundesregierung insoweit auf die Ausführungen zu Antrag Nummer 39. Dieser betrifft zwar den Überbau eines geförderten Netzes, jedoch greifen die darin enthaltenen unionsrechtlichen Ausführungen zu den Wegerechten und dem Infrastrukturwettbewerb auch hier.

Zu Nummer 53. Zu Artikel 1 (§ 148 Absatz 6 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 54. Zu Artikel 1 (§ 151 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 55. Zu Artikel 1 (§ 152 Absatz 1 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Dem Anliegen des Bundesrates würde auch die vorgeschlagene Regelung nicht gerecht werden. Denn der Regelungskatalog der Bundesnetzagentur bei der Vergabe der Wegerechte umfasst nicht die Geeignetheit und Zuverlässigkeit desjenigen, der die Baumaßnahme für die Errichtung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite durchführen und die von den Nutzungsberechtigten Telekommunikationsnetzbetreibern dazu beauftragt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden. Wie aus der Begründung des Antrags hervorgeht, ist dies jedoch der zentrale Punkt des Antrags. Die Bundesregierung nimmt das Anliegen des Bundesrates zur Kenntnis und nimmt dieses zum Anlass, eine Erweiterung des zulässigen Katalogs der Nebenbestimmungen einer Zustimmung des Wegebausträgers entsprechend zu prüfen oder dem Anliegen des Bundesrates auf andere Art und Weise gerecht zu werden. Diesbezüglich verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen zu Antrag Nummer 46.

Zu Nummer 56. Zu Artikel 1 (§ 153 Absatz 1 Satz 1 TKG)

Siehe Ausführungen zu Antrag Nummer 63.

Zu Nummer 57. Zu Artikel 1 (§ 154 Absatz 5 TKG)

Mit § 154 Absatz 5 TKG-E wurde die Kompetenz des Richtliniengebers im Rahmen von Förderprogrammen für Telekommunikationslinien und –netze geschaffen, nur verbindliche Meldungen im Markterkundungsverfahren als förderschädlich zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der vertraglichen Verpflichtung sehen die europäischen Breitband-Beihilfeleitlinien in Ziffer 65 vor. Die Rahmenregelung und der Entwurf der neuen Förderrichtlinie für die Gigabitförderung in „grauen Flecken“ bilden dies für das Breitbandförderprogramm ab.

Zu Nummer 58. Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die flächendeckende Gigabitversorgung primär über den marktgetriebenen Ausbau und nachgelagert durch zielführende Förderinstrumente verwirklicht werden muss.

Der im novellierten Universaldienstregime verankerte Anspruch auf schnelles Internet stellt demzufolge den Vorrang von Wettbewerb und Förderung beim Aufbau von gigabit-fähiger Infrastruktur nicht in Frage. Stattdessen geht es um die Absicherung eines erschwinglichen Internetzugangs für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe, der unter anderem die Nutzung bestimmter Online-Dienste für eine übliche Teilhabe am digitalen Leben ermöglicht. Um eine schnelle Abhilfe für besonders schlecht versorgte Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, kommen grundsätzlich alle kurzfristig verfügbaren Anschlusstechnologien in Frage.

Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung berücksichtigt bei der festzulegenden Bandbreite sowohl das in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu gewährleistende Mindestangebot an Diensten (Dienstekriterium) als auch die von der Mehrheit der Verbraucher genutzten Mindestbandbreite (Mehrheitskriterium). Bei der Anwendung des Mehrheitskriteriums zur Ermittlung der Bandbreite sind nationale Gegebenheiten, insbesondere die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und Breitbandfördermaßnahmen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind Beeinträchtigungen des privatwirtschaftlichen sowie auch des geförderten Ausbaus von Anschlüssen mit höherer Kapazität in den Blick zu nehmen, da hierüber regelmäßig kosteneffizienter (durch Nachfragebündelung) und weniger wettbewerbsverzerrend der flächendeckende Netzausbau realisiert werden kann (siehe Erwägungsgrund 229 Richtlinie (EU) 2018/1972). Die festzulegende Bandbreite muss als Mindestanforderung neben den in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgeführten Online-Diensten auch Teleheimarbeit und Online-Inhaltendienste, insbesondere Videostreaming, im üblichen Umfang ermöglichen. Diese Festlegung ist aus Sicht der Bundesregierung von der mitgliedstaatlichen Regelungskompetenz umfasst, da die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten Dienste nach Artikel 84 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie lediglich ein Mindestangebot darstellen und auch geboten, „damit ein geeignetes Maß an sozialer Inklusion und Teilhabe an der digitalen Wirtschaft“ tatsächlich möglich ist (siehe Erwägungsgrund 215 Richtlinie (EU) 2018/1972). Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass wesentliche Elemente einer wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe nur virtuell über Internetkommunikation stattfinden können. Besonders zeigt sich dies im Hinblick auf das Erfordernis soweit wie möglich in Teleheimarbeit zu arbeiten oder den persönlichen Austausch und Kontakt über Videoanru-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fe oder Chats zu pflegen. Die Bundesregierung lehnt es daher ab, die Bestimmung der für die soziale und wirtschaftliche Teilhabe „unerlässlichen Bandbreite“ auf das Ermöglichen der Dienste nach Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu beschränken.

Zu Nummer 59. Buchstabe a) bis d) Zu Artikel 1 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung nimmt die Vorschläge zur Ausgestaltung des Anspruchs auf schnelles Internet zur Kenntnis. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Gesetzentwurf – in Ausnutzung der in Artikel 84 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehenen Freiräume – der Bundesnetzagentur ermöglicht, einen Qualitätsstandard oberhalb der Mindestanforderungen eines angemessenen Breitbandinternetzugangsdiensts festzulegen, um auf diese Weise einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf schnelles Internet sicherzustellen. Auf die Stellungnahme zu Nummer 66 wird verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der durch die Bundesnetzagentur festzulegende Qualitätsstandard dynamisch fortzuentwickeln ist. Dies gewährleisten bereits die zu berücksichtigenden Bestimmungskriterien, wie die genutzte Mindestbandbreite sowie die zu unterstützenden Online-Dienste. Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf in § 156 Absatz 4 die Bundesnetzagentur verpflichtet, in ihrer Festlegung bereits die Voraussetzungen für die nächste Überprüfung anzugeben.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur nach § 156 Absatz 3 TKG-E weitere Qualitätsanforderungen an den Internetzugangsdienst zu stellen, sofern dies zur sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe der Endnutzer erforderlich ist (siehe Begründung zur § 156 Absatz 3 TKG-E). Weitergehende Vorgaben, die im Vorfeld einer konkreten Folgenanalyse die technischen Mittel beschränken könnten, mit denen der schnelle Internetzugangsdienst bereitgestellt werden kann (z. B. Vorgaben, die eine Erbringung durch drahtlose Technologien ausschließen würden), sind zu vermeiden (siehe auch Erwägungsgrund 230 Richtlinie (EU) 2018/1972). Sollten zur Nutzung der mit dem Universaldienst garantierten Dienste weitere Qualitätsparameter erforderlich sein, ist es

nach dem Gesetzentwurf Aufgabe der Bundesnetzagentur, diese festzulegen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Festlegen eines über die Grundversorgung hinausgehenden Anforderungsprofils in Bezug auf den bereitzustellenden Internetzugangsdienst, die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erforderlich machen kann (siehe Artikel 92 Richtlinie (EU) 2018/1972).

Zu Nummer 59. Buchstabe e)

Zu Artikel 1 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates teilweise zu.

Im Fall neuer Aufgaben bei der Realisierung des Rechtsanspruchs sind diese mit den Ländern beziehungsweise den Kommunen abzustimmen, gegenwärtig sind solche Aufgaben jedoch nicht erkennbar. Eine wesentliche neue Aufgabe bei der Bundesnetzagentur stellt die Marktbeobachtung, insbesondere die Überprüfung eines Versorgungsdefizits, dar. Hierfür muss die Bundesnetzagentur auch eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Verfügbarkeit angemessener und erschwinglicher Dienste in absehbarer Zeit treffen und benötigt somit Informationen zu einem geplanten oder laufenden Ausbau sowie zu dem voraussichtlichen Erschließungstermin für bestimmte Haushalte. Da diese Informationen bereits vorliegen und nicht neu generiert werden müssen, ist kein Mehraufwand zu erwarten.

Zu Nummer 60.

Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die gewählte Verankerung des rechtlich abgesicherten Anspruchs auf Zugang zum schnellen Internet im Rahmen des Universaldienstes erneut zu prüfen. Im Vorfeld der Entscheidung wurden verschiedene Möglichkeiten zur Ausgestaltung geprüft. Die nun gewählte Umsetzung des Anspruchs auf schnelles Internet ist sachgerecht und trägt den Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bestmöglich Rechnung.

Denn im Rahmen des Universaldienstkonzepts lässt sich ein einklagbarer Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger für den Internetzugang rechtssicher verankern. Dieser Anspruch auf Zugang zu einem angemessenen und erschwinglichen Internetzugangs- sowie Sprachkommunikationsdienst, einschließlich des notwendigen Anschlusses besteht gegenüber dem von der Bundesnetzagentur infolge eines Versorgungsdefizits verpflichteten Telekommunikationsunternehmen (Diensteverpflichteter). Zum anderen ermöglicht das Universaldienstregime, die Telekommunikationsunternehmen an der Finanzierung der auferlegten Versorgungspflicht zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des konkreten Qualitätsstandards, den die Bundesregierung bei der Umsetzung der novellierten Universaldienstregelungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend genutzt hat. Die durch den Bundesrat erwähnte Möglichkeit einer Umsetzung im Rahmen eines Fördermodells erscheint zwar nicht ausgeschlossen, begegnet demgegenüber erheblichen rechtlichen und praktischen Problemen. Das Ergänzen bestehender Förderprogramme um subjektiv-rechtliche Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bund oder der Kommune ist mit einer hohen Rechtsunsicherheit behaftet, da diese die verfassungsrechtlich in Artikel 28 Absatz 2 GG geschützte Planungshoheit der Kommunen, welche unter anderem die Entscheidungen über den Ausbau sowie den Fördermittelabruf beinhaltet, erheblich beeinträchtigen würden. Zudem setzt ein zügiger Netzausbau voraus, dass die Planungs- und Baukapazitäten effizient eingesetzt werden. Dies kann in der Regel nur bei der Erschließung größerer Gebiete erreicht werden (wie im Gigabit-Förderprogramm des Bundes), nicht hingegen bei der individuellen Erschließung einzelner Anschlüsse. Eine Einzelanschlussförderung ohne Erschließung eines Gesamtgebietes sollte als Ausnahme auch weiterhin nur dort erfolgen, wo ein besonderes öffentliches Interesse besteht, z. B. bei Schulen, Krankenhäusern oder Gewerbegebieten.

Zu Nummer 61. Zu Artikel 1 (§ 157 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Eine Konsultationspflicht der Bundesnetzagentur bei der Festlegung von Grundsätzen zur Ermittlung erschwinglicher Telekommunikationsdienste kann zur Rechtssicherheit des gesamten Verfahrens von der Marktbeobachtung über die Feststellung einer Unterversorgung bis zum Abschluss des Verpflichtungsverfahrens beitragen. Gleichwohl macht die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass die Bundesnetzagentur regelmäßig auch in den Regulierungsbereichen ohne eine Konsultationspflicht den betroffenen Marktteilnehmern eine Stellungnahmemöglichkeit zu Entscheidungsentwürfen einräumt.

Zu Nummer 62. Zu Artikel 1 (§ 158,
 § 162 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, lehnt jedoch die vorgeschlagene Einbeziehung der Anbieter nummernunabhängiger Telekommunikationsdienste ab, da dies eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Umlageverfahrens und damit auch eine schnelle Realisierung des Anspruchs auf schnelles Internet erschweren würde. Die Folge wäre ein erhöhtes Klagerisiko gegen die von der Bundesnetzagentur zu erlassenden Kostenbescheide.

So erfordert bereits die Identifikation der Anbieter nummernunabhängiger Telekommunikationsdienste mangels Meldepflicht den Aufbau eines speziellen Abfragesystems. Zudem besteht die Herausforderung darin, aufgrund teilweise fehlender in Deutschland generierter Umsätze durch die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, eine dem umsatzbezogenen Marktanteil vergleichbare Belastung sicherzustellen. Für eine beispielsweise denkbare Berechnung des Anteils anhand eines national generierten Datenvolumens oder der in Deutschland erzielten Werbeeinnahmen müsste erst eine entsprechende Datenerhebung bei den Unternehmen vorgesehen werden. Diese Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zu Sinn und Zweck des Rechtsanspruchs, der nicht dem allgemeinen Netzausbau dient. Daher verfängt das Argument nicht, dass nummernunabhängige Telekommunikationsdienste vom Ausbau der Netze erheblich profitieren.

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 hindert die Mitgliedstaaten nicht, innerhalb sämtlicher An-

bieter von Telekommunikationsnetzen und –diensten bestimmte Gruppen von Anbietern zu unterscheiden, um die unzumutbaren Nettokosten aufzuteilen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Bundesregierung auch mit Blick auf Artikel 86 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 geboten, da es dem „effizientesten und am besten geeigneten Ansatz“ zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Dienste entspricht. Das Umlageverfahren muss hierbei den Grundsätzen der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit genügen (siehe Artikel 92 Absatz 2 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 i.V.m. Erwägungsgrund 243). Die Eingrenzung des Umlageverfahrens auf diejenigen Anbieter, die selbst auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten tätig sind und dementsprechend verpflichtet werden können, Internetzugangsdienste, Sprachkommunikationsdienste und/oder Anschlussdienste zu erbringen, trägt insbesondere zur Vermeidung von Marktverfälschungen und zur diskriminierungsfreien Finanzierungsbeteiligung entsprechend dem Marktanteil bei.

Zu Nummer 63. Zu Artikel 1 Teil 10 allgemein (§§ 163 bis 189 TKG)

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat das ausdifferenzierte Wirkgefüge im Gesetzentwurf positiv bewertet. Die Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) werden auch im Rahmen des Entwurfs für ein Telekommunikationsmodernisierungsgesetz berücksichtigt. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass das Zusammenwirken dieser beiden Gesetzgebungsvorhaben nicht zu Lasten der fachbehördlichen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur gehen darf.

Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Gesetzentwurf des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 eine Evaluierung des Gesetzes nach 24 bzw. nach 48 Monaten vorsieht (Artikel 6). Im Rahmen der Evaluierung soll überprüft werden, ob die mit den Neuregelungen verfolgten Ziele erreicht worden sind. Untersucht werden soll im Rahmen der Evaluierung auch, inwieweit sich die Befugnisse des BSI bewährt haben. Dabei soll die Evaluierung auf Grundlage von Daten erfolgen, die vom Bundesamt selbst, aber auch von

der Bundesverwaltung und betroffenen Interessenverbänden erhoben werden, sowie von Daten, die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Nummer 64. Zu Artikel 1 (§ 163 und § 164 TKG)

Die Bundesregierung hat das Erfordernis einer Regelung zur Notstromversorgung bereits geprüft und sieht aktuell keinen Handlungsbedarf. Derzeit bestehen keine Regelungen, die Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der notwendigen Stromversorgung (Notstromversorgung) verpflichten. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben zahlreiche Unternehmen gleichwohl auf der Grundlage von Gefährdungsanalysen, die die Wirtschaftlichkeit, die Bedeutung des Dienstes und den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit bei Stromausfall implementiert. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen den Betrieb einzelner Teilsysteme mit Strom für wenige Minuten (z.B. in der Peripherie) bis zu einigen Stunden (bei zentralen Einrichtungen) aufrechterhalten können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Stromversorgung in Deutschland ausweislich der von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlen der Versorgungsunterbrechungen sehr stabil ist. Für das Jahr 2019 hat die Bundesnetzagentur eine durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher von 12,2 Minuten ermittelt (sog. SAIDI = System Average Interruption Duration Index). Insofern bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunikation auch eine Stromversorgung der Endeinrichtungen erforderlich ist. Für diese ist der jeweilige Nutzer des Telekommunikationsdienstes selbst verantwortlich. Eine Notrufverbindung wäre beispielsweise auch dann nicht möglich, wenn im Falle eines Stromausfalls zwar das Telekommunikationsnetz durch eine Notstromversorgung funkti-

onsfähig bliebe, das Endgerät des Betroffenen aufgrund der fehlenden Stromversorgung jedoch nicht funktioniert. Gleiches gilt für die Nutzung des Internets, die beispielsweise ohne eine Stromversorgung des Routers des Nutzers nicht möglich ist.

Zu Nummer 65. Buchstabe a) Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 2,

Absatz 3 Satz 1,

Absatz 4 Satz 1 TKG)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Streichung des § 163 Absatz 2 TKG-E ab.

Insbesondere für gehörlose und hörbehinderte Menschen stellt die Möglichkeit zur Absetzung eines Notrufs mittels Telefax auch weiterhin einen wichtigen Zugang zu Notdiensten dar. Zwar wird künftig mit der bundesweiten Notruf-App eine weitere Möglichkeit zum Absetzen von Notrufen geschaffen. Jedoch stellt die bestehende, inzwischen etablierte Möglichkeit zur Absetzung eines Notrufs mittels Telefax für viele Nutzer (z.B. ältere Nutzergruppen) auch künftig ein wichtiges Notrufoptionskommunikationsmittel dar. Zudem ist zu beachten, dass es sich nicht um eine neue Verpflichtung handelt, sondern die bestehende Regelung in § 108 Absatz 2 TKG lediglich fortgeführt wird. Insofern resultiert aus dieser Vorgabe kein Aufwand für die Betroffenen.

Zu Doppelbuchstabe bb) und cc)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Notruf-App des Bundes und der Länder ein Meilenstein ist, der den Zugang zu Notdiensten für Menschen mit Behinderungen maßgeblich verbessert. Die gesetzlichen Regelungen in § 163 Absatz 3 und 4 TKG-E enthalten jedoch zwei verschiedene Möglichkeiten zur Notrufoptionskommunikation, die inhaltlich voneinander zu trennen sind. Während Absatz 3 Vorgaben für die Nutzung eines Vermittlungsdienstes nach § 54 Absatz 4 TKG-E macht, richtet sich Absatz 4

an die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste. Aufgrund der entsprechenden Begriffsdefinition in § 3 Nummer 40 TKG-E ist eindeutig, dass die Bezugnahme auf nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste die Notruf-App des Bundes und der Länder erfasst. Eine ausdrückliche Nennung in einem Klammerzusatz ist insofern nicht erforderlich. Auch eine gegenseitige Bezugnahme innerhalb der Regelungen scheidet aus.

Zu Nummer 65. Buchstabe b)

Zu Artikel 1 (§ 164 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die Ausführungen zu Nummer 64 wird verwiesen.

Zu Nummer 66. Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – TKG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 163 Absatz 5 TKG-E ab.

Die Befürchtung des Bundesrates, Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste könnten von den Notrufabfragestellen der Länder einen Anschluss an die bestehende Leitstellentechnik oder eine Umgestaltung der Leitstellentechnik verlangen, ist unbegründet. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich nicht aus § 163 Absatz 4 TKG-E. Vielmehr erfasst die Vorschrift nur diejenigen Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die tatsächlich eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen. Die Entscheidung darüber, welchen Anbietern die Notrufabfragestellen einen entsprechenden Zugang ermöglichen, liegt in der Zuständigkeit der Länder. Wird ein entsprechender Zugang gewährt, beispielsweise durch Zugriff für Drittanbieter auf die Schnittstelle dieses bundesweit einheitlich

Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG bewirken. Insofern darf durch die Zuteilungsgebühr die beabsichtigte Programmverbreitung – unabhängig von den jeweiligen Inhalten – nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Dieser Anforderung wird eine angemessene, den durch die Frequenzzuteilung erlangten Vorteil widerspiegelnde Gebührenhöhe grundsätzlich genügen.

Zu Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Rechte der Länder sind umfänglich gewahrt. Bereits bei der zugrundeliegenden Entscheidung über die Vergabe der Frequenznutzungsrechte ist das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen, wenn Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk betroffen sind (§ 90 Absatz 5 Satz 3 TKG-E). Zudem werden auch gemäß Artikel 56, § 222 Absatz 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 99 Absatz 5 TKG-E (Auktion) oder § 99 Absatz 6 TKG-E (Ausschreibung) vergeben werden.

Zu Nummer 81. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung weist daraufhin, dass mit dem Gesetzentwurf zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, die zu mehr Schutz und Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher führen werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Nummer 14 bis 17).

Zu Nummer 82. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird die Beteiligung der Länder bei der telekommunikationsrechtlichen Absicherung der medienrechtlichen Vorgaben im TKG weiterhin konsequent sicherstellen.